
Änderung der Betriebssatzung des Wirtschaftsbetriebes

KSD 20080049

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werksausschusses (WBL) vom 21.01.2008:

Die als Anlage beigefügte ‚Satzung zur Änderung der Satzung für den “Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)” – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebssatzung) vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006‘

wird beschlossen.

Bereits in der Sitzung vom 03.12.2007 hat der Werkausschuss unter dem TOP „Regelungen der Nachfolge des Werkleiters zum 01.03.2008“ u. a. auch der notwendigen Ergänzung des § 10 der Betriebssatzung zugestimmt.

Da der Betrieb des Tierheims zum 01.01.2008 an den Verein „Tierheim Ludwigshafen e. V.“ übergang, entfällt „die Wahrnehmung der mit dem Betrieb des Tierheims verbundene Aufgaben“ als Zweck des Eigenbetriebs. Daher ist § 1 Abs. 3 entsprechend zu ändern.

Es ist sinnvoll, aus dem Anlass der Satzungsänderung auch den „Werksausschuss“ durch „Werkausschuss“ zu ersetzen

In der beigefügten Änderungssatzung sind die entsprechenden Änderungen aufgeführt.

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)" - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebssatzung)

Der Stadtrat hat am auf Grund der §§ 24, 85 Abs. 2 Satz 3 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl 2008 S. 1), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBl S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.1991 (GVBl S. 321) folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)" - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebssatzung) vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2006

§ 1

In § 1 Abs. 3 wird „c) dem Betrieb des Tierheims,“ gestrichen. Der bisherige Punkt d) wird zu c). Der bisherige Punkt e) wird zu d). Der bisherige Punkt f) wird zu e).

§ 2

In den §§ 5 (Überschrift und Abs. 1 bis 3), 6 (Überschrift und Abs. 1, 2 und 4), 8 (Abs. 2), 9 (Abs. 2), 11 und 13 wird das Wort „Werksausschuss“ jeweils durch „Werkausschuss“ ersetzt.

§ 3

In § 10 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Ist nur eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt, ist diese/r alleinvertretungsberechtigt. Besteht die Werkleitung aus zwei oder mehreren Mitgliedern, vertreten zwei Werkleiter/innen den Eigenbetrieb gemeinsam. Besteht die Werkleitung aus zwei oder mehreren Werkleiter/innen und ist nur ein/e Werkleiter/in anwesend, vertritt diese/r den Eigenbetrieb alleine. Für den Fall der Abwesenheit aller Werkleiter/innen können weitere Vertreter/innen bestellt werden. Für die Vertretung des Eigenbetriebs durch diese gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Der bisherige Abs. 2) wird zu Abs. 3), der bisherige Abs. 3) wird zu Abs. 4),

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2008 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

